

Vorschriften

über den k. k. Schulbüchererschleiß.

1. In den größeren Städten eines jeden Kronlandes sollen akkreditirte Buch- und Kunsthändler, Buchbinder oder Kaufleute, und in deren Ermanglung Schuldirektoren und Lehrer als Verschleißer aufgestellt werden, welche die Schulbücher von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien unmittelbar auf halbjährigen Kredit beziehen können.

2. Diese Verschleißer werden von der betreffenden politischen Landesstelle über Befragen der Personalinstanz des Impetranten, rücksichtlich dessen Zahlungsfähigkeit, bestimmt, und der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion bekannt gegeben.

3. Die Verschleißer erhalten die Schulbücher nur auf Verlangen, entweder im brieflichen Wege oder durch von ihnen bestimmte Kommissionäre. Sie genießen in Wien 5% und in Nieder-Oesterreich 10% von Krudo und Band, in Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Ungarn, Kroazien und Slavonien 20%, in Triest, Istrien, im Görzergebiete, in der Wojwodschafft Serbien und im Temescher Banate 25%, im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Galizien, Bukowina, Dalmazien, Tirol, Siebenbürgen und dem Militärgränzlande 30% Provision, jedoch nur vom Krudo, wenn sie wenigstens für 10 fl. K. M. Normalschulbücher, oder von den katechetischen Büchern für 5 fl. K. M. abnehmen. Hinsichtlich der Gymnasialbücher richtet sich die Provisions-Gutlassung nach der Entfernung, auch werden vom Bande 10% Provision gegeben.

Da die Berechnung über die oben genannten Abtheilungen des Verschleißes bei der Schulbücher-Verlags-Direktion getrennt ist, so müssen auch die Verlangzetteln oder Bestellungsnoten über Normal-, Gymnasial- oder katechetische Verlagsartikel entweder absondert vorgelegt werden, oder wenn schon die Bestellung mehrerer Artikel aus diesen drei Verlagen auf einer einzigen Bestellungsnote geschieht, so muß die Berechnung der Bücherabnahme wenigstens nach den genannten Verlagen abgetheilt sein.

Damit übrigens rücksichtlich des Provisions-Nachlasses der erforderliche Anhalt gewonnen wird, müssen alle Bestellungen mit dem Sigill und der Unterschrift des Gemeindevorstandes oder Pfarrers, oder in Briefen mit dem Postzeichen versehen sein.

Die Pack- und Frachtspesen müssen von den Abnehmern selbst bestritten werden. Auch werden die Bücher nur gebunden abgegeben.

4. Jeder Verschleißer muß immer mit einem hinlänglichen Schulbüchervorrathe versehen sein, darf aber dieselben unter keinem Vorwande über den auf dem Titelblatte vorgedruckten Preis verkaufen.

5. Jeder von seiner politischen Landesstelle zum Verschleiß befugte Abnehmer erhält die Bücher auf halbjährigen Kredit in der Art, daß er z. B. die im Jänner abgenommenen Bücher im Juli desselben Jahres, die im Februar abgenommenen im August zu bezahlen, und den entfallenden Betrag an die Schulbücher-Verlags-Direktion portofrei einzusenden hat.

6. Die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion verabreicht die Schulbücher nur auf feste Rechnung; werden aber Büchergattungen außer Gebrauch gesetzt, oder ist wegen anderweitiger Ursachen der Absatz eines Buches nach Verlauf von mehr als einem Jahre nicht mehr zu erwarten, so steht es dem Verschleißer frei, die ungangbaren oder außer Gebrauch gesetzten Bücher auf seine Kosten an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion zurückzusenden.

7. Mit dem Befugnisse des Schulbücherbezuges auf Kredit ist jedoch keineswegs das Recht des Alleinverschleißes verbunden, sondern es steht außerdem jedem frei, Schulbücher gegen bare Bezahlung unter den sub Nr. 3 und 4 angegebenen Bedingungen von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion zu beziehen und zu verschleifen.